

3-4	Satzung der Gemeinde Alpen über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 6 BauO NW vom 08. Mai 1995				
Satzung	Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	Öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
Neufassung	25.04.1995	---	08.05.1995	12.05.1995	13.05.1995
1. Änderung	04.05.2000		11.05.2000	19.05.2000	20.05.2000

Satzung der Gemeinde Alpen über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 6 BauO NW vom 08.05.1995

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW S. 2023) und des § 47 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419; ber. August 1984 - SGV NW S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV NW S. 467) hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 25.04.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Alpen werden folgende Gebietszonen nach § 47 Abs. 6 BauONW festgelegt:

Gebietszone I

Der Geltungsbereich von Bebauungsplänen und Satzungsbereichen nach § 34 (2) BauGB in der Ortslage Alpen

Gebietszone II

Der Geltungsbereich von Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 (2) BauGB in den übrigen Ortslagen.

§ 2

Unter Zugrundelegung eines vom-Hundert-Satzes von 80 der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz in der Gebietszone I auf 5.200,00 DM und in der Gebietszone II auf 4.600,00 DM festgesetzt.

§ 3

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.06.1988 außer Kraft.

Satzung vom 11.05.2000
zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Alpen über die Festlegung der
Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 BauO NRW vom
08.05.1995

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV.NW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 368) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (GV NRW S. 218) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GV. NRW. S. 622) hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 04.05.2000 folgende 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Alpen über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 BauO NRW vom 08.05.1995 beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Unter Zugrundelegung eines vom-Hundert-Satzes von 80 der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz in der

Gebietszone I	auf 7.000,00 DM (3.579,04 €) und in der
Gebietszone II	auf 6.200,00 DM (3.170,01 €)

festgesetzt.

§ 2

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.